Gemeinde Upahl
Gemeindevertretung Upahl

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.09.2012, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 19.04.2012	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	Informationen des Bürgermeisters zur Haushaltssituation	
7	4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Vorentwurf	**VO/10GV/2012-061**
8	Anfrage zur Entwicklung eines potenziellen Windparkgebietes auf dem Schlenkenberge	**VO/10GV/2012-062**
9	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

10	Übernahme einer Patenschaft der Gemeinde Upahl für ein Kind	**VO/10GV/2012-054**
11	Antrag auf befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer 2003 und 2005 sowie Zinsen 2003 und 2005	**VO/10GV/2012-055**
12	Verpachtung einer Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Flurstück 53/15, Flur 2, Gemarkung Upahl	**VO/10GV/2012-056**
13	Verpachtung von 6 Flächen in der Gemarkung Upahl, Flur 2 und 2 Flächen in der Gemarkung Kastahn, Flur 1 zur landwirtschaftlichen Nutzung	**VO/10GV/2012-057**
14	Verpachtung der Flurstücke Flurstücke 2/3 und 12 in der Gemarkung Upahl, Flur 2 als Ackerflächen	**VO/10GV/2012-058**

15	Erteilung einer Baulast für das Flurstück 98, Flur 2, Gemarkung Upahl	**VO/10GV/2012-059**
16	Nutzung des gemeindeeigenen Flurstücks 61, Flur 1 in der Gemarkung Sievershagen Dorf	**VO/10GV/2012-060**
17	Anfragen und Mitteilungen	

Öffentlicher Teil

18	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2012-061** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 27.08.2012 Verfasser: G. Matschke

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Vorentwurf

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
06.09.2012	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl fasst den Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.
2. Von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen südwestlich der Autobahnanbindung berührt.
   Das Plangebiet befindet sich:
   - westlich der Landesstraße,
   - südlich der Autobahntrasse,
   - nördlich von Kastahn. Die Abgrenzung ist auf der beigefügten Übersicht dargestellt.
3. Das Planungsziel besteht in der Regelung der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen für den Planbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Höhe wird mit maximal 120 m begrenzt.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl billigt die Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Beteiligungsverfahren.
6. Die Vorentwürfe sind für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zu nutzen.
7. Die Vorentwürfe sind für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu nutzen. Sie sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
8. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Zusätzlich wurden für Teilbereiche des Flächennutzungsplanes die 1. Änderung und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde mit dem Sondergebiet für Windenergieanlagen im Bereich westlich der Landesstraße beschäftigt. Es wurden Höhenbegrenzungen unter Berücksichtigung des seinerzeitigen Standes der Technik unter Berücksichtigung der Planungsgegebenheiten der Umgebung betrachtet.
Für die Fläche des Sondergebietes für Windenergieanlagen ist eine andere Höhenregelung vorgesehen. Unter Berücksichtigung der realisierten Windenergieanlagen wird eine Höhenbegrenzung **bis zu 120 m** unter Berücksichtigung des Siedlungsgefüges und der Bebauung in der Ortslage Upahl für die Überprüfung als angemessen betrachtet. Es wurde bereits eine Windenergieanlage mit einer Höhe von 120 m errichtet, so dass die Auswirkungen auch visuell und von der subjektiven Wahrnehmbarkeit beurteilt werden können. Diese für Teilbereiche getroffene Höhenregelung zur Errichtung von Windenergieanlagen von maximal 120 m soll auf das gesamte Sondergebiet für Windenergieanlagen übertragen werden.

Für die Änderung zum Maß der baulichen Nutzung ist die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl vorgesehen. Auf der Teilfläche südwestlich der Autobahnanbindung ist auf dem Sondergebiet für Windenergieanlagen die Höhenbegrenzung auf eine Gesamthöhe für alle Flächen im Teilbereich von bis zu 120 m zu verändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Upahl ist Auftraggeber der geplanten 4. Änderung des F-Planes.
Eine Übernahme der anfallenden Kosten wurde vom Betreiber bereits zugesichert.
Dies ist vertraglich zu sichern.

Anlage/n:

- Übersichtsplan
- Planzeichnung 4. Änderung F-Plan Upahl, Stand: Vorentwurf
- Begründung 4. Änderung F-Plan Upahl, Stand: Vorentwurf

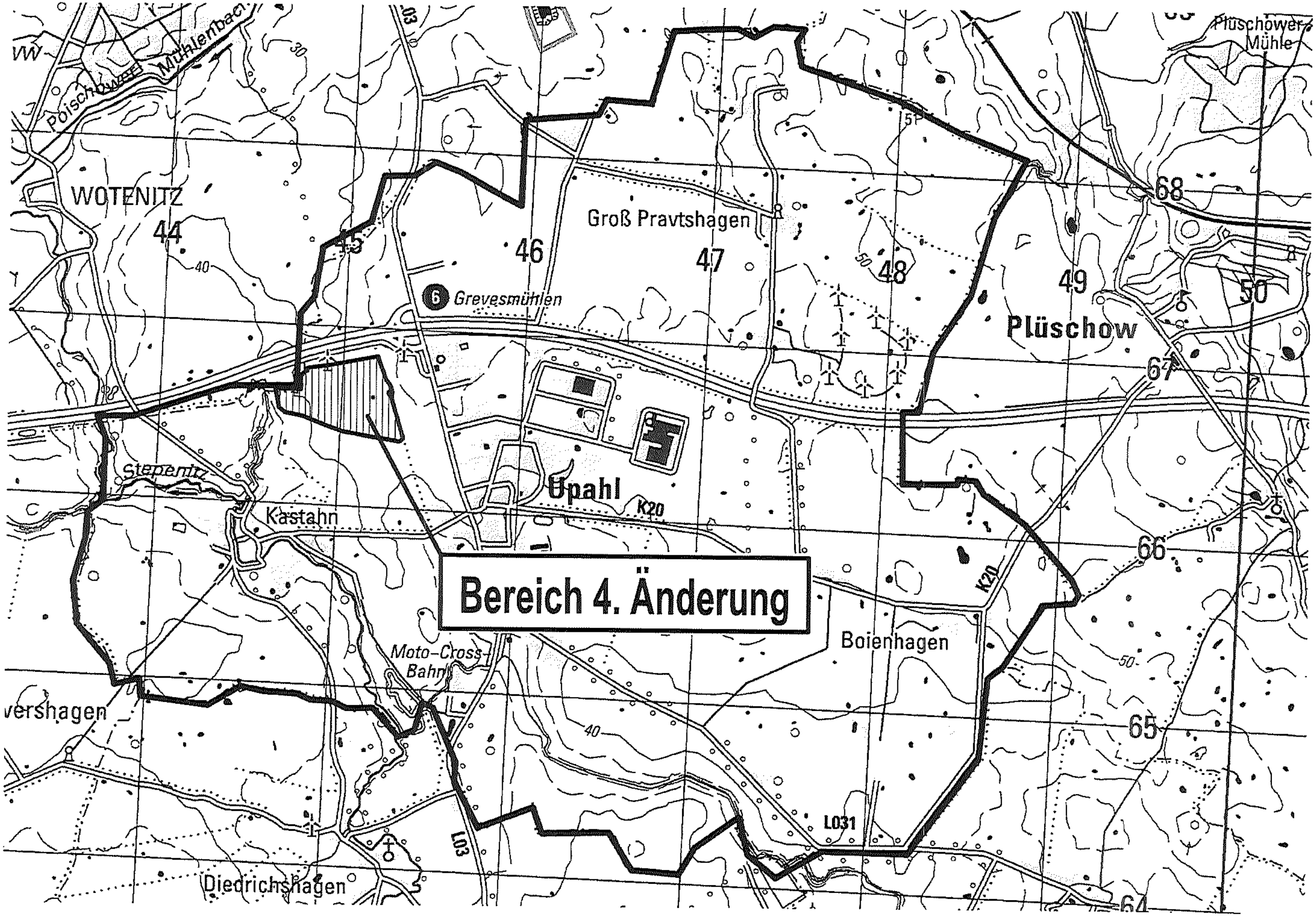

Plüschower Mühle
Poischower Mühlenbach
WOTENITZ
Groß Pravtshagen
Grevesmühlen
Plüschow
Upahl
K20
Stepenitz
Kastahn
Bereich 4. Änderung
Boienhagen
Moto-Cross-Bahn
L03
L031
Diedrichshagen
44
45
46
47
48
49
50
68
67
66
65
64

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UPAHL

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

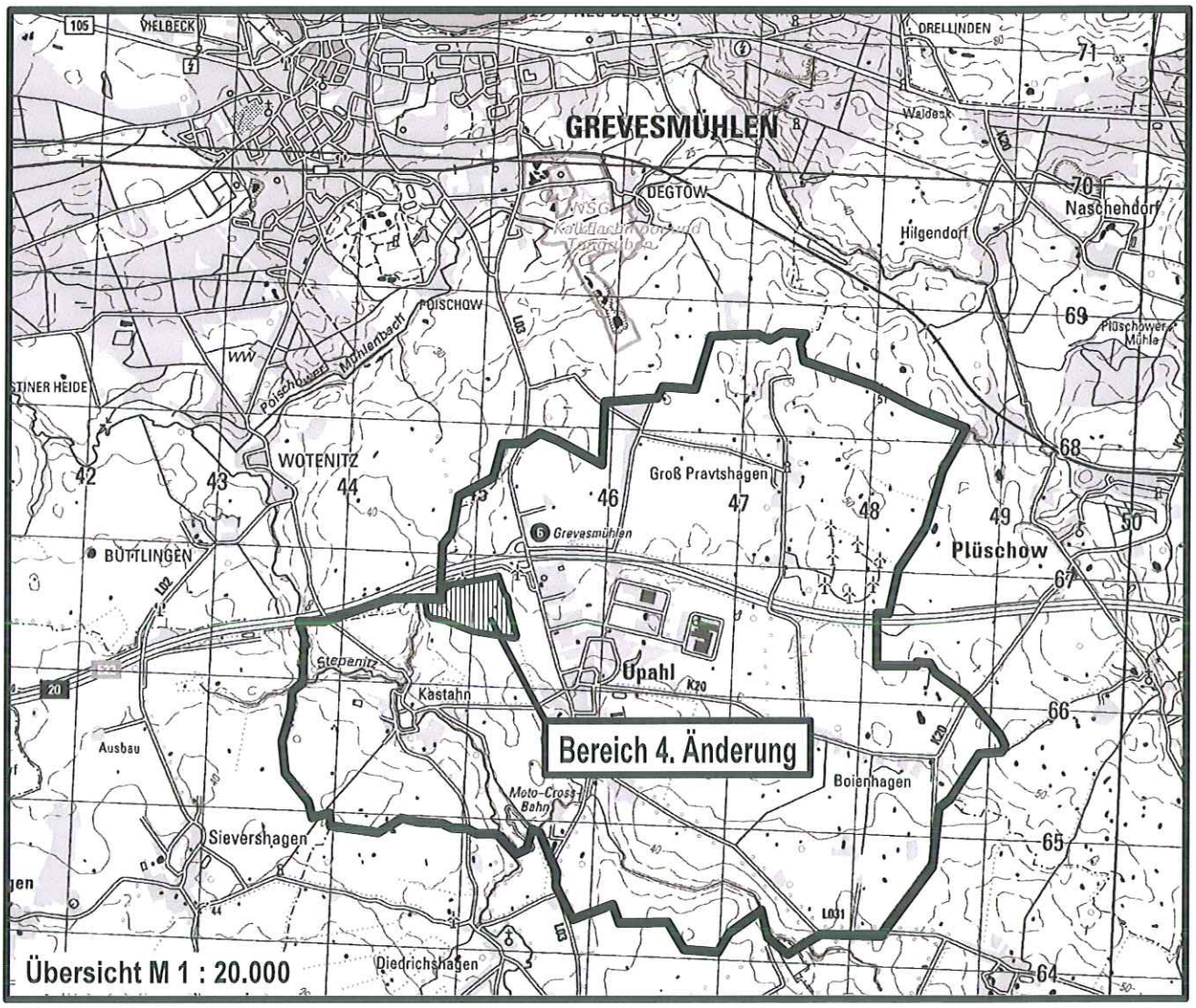

Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0

23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

VORENTWURF

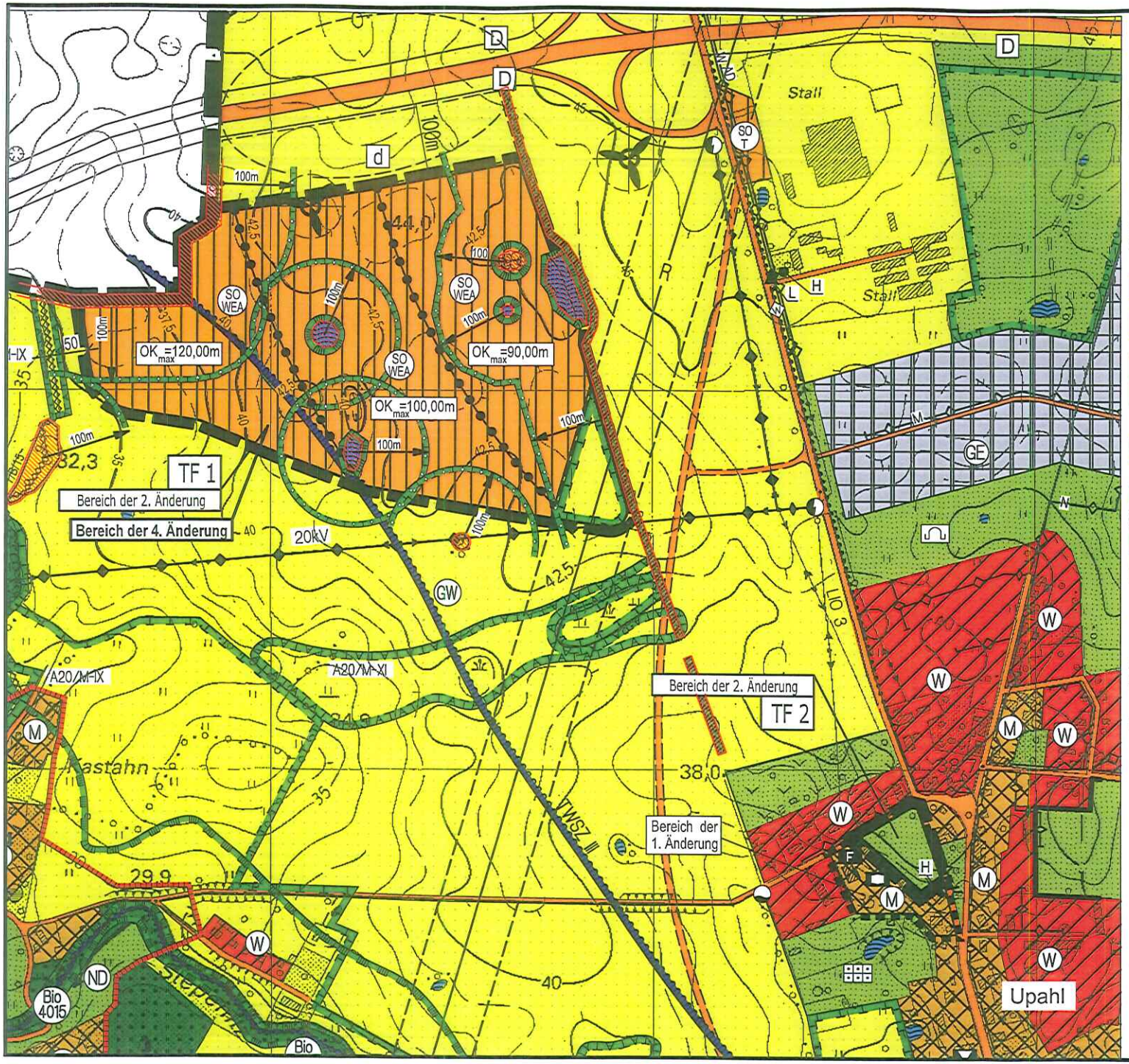

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE NACH DEM ALLGEMEINEN MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 5 (2) 1 BauGB
	sonstige Sondergebiete (ges. Par. 11 BauNVO) – Windenergieanlagen	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 5 (2) 5 BauGB
	Grünfläche	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	Par. 5 (2) 7 BauGB
	Wasserflächen	
	Schutzgebiete für Grundwassergewinnung	
TWSZ II	Trinkwasserschutzzone, z.B. II	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD	Par. 5 (2) 9 BauGB
	Flächen für die Landwirschaft	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	Par. 5 (2) 10 BauGB Par. 5 (4) 10 BauGB
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 20 Biotope LNatG M-V, (nachrichtliche Übernahme aus LINFOS 2003)	
	Abstandsflächen zu Biotopen	
	Gemeindegrenze der Gemeinde Upahl	
	Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl	
TF 1	Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl, Bereich der Teilfläche, z.B. TF 1	
	Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des SO-Gebietes	
R	Richtfunkstrecke der Telekom mit Sicherheitsbereich	
	vorhandene Windenergieanlage	
OK max =120,00m	Maximale Bauhöhe (z.B. 120,00m) für Windenergieanlagen unter Vorbehalt, dass nicht andere Gründe eine Reduzierung erfordern (Schall, Schatten, Denkmalpflege...).	
40	Höhenlinie, z.B. 40	
100m	Bemaßung in Meter	
	Baumgruppe (§20 Biotop)	
H	Höhenfestpunkt	

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / 4. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG

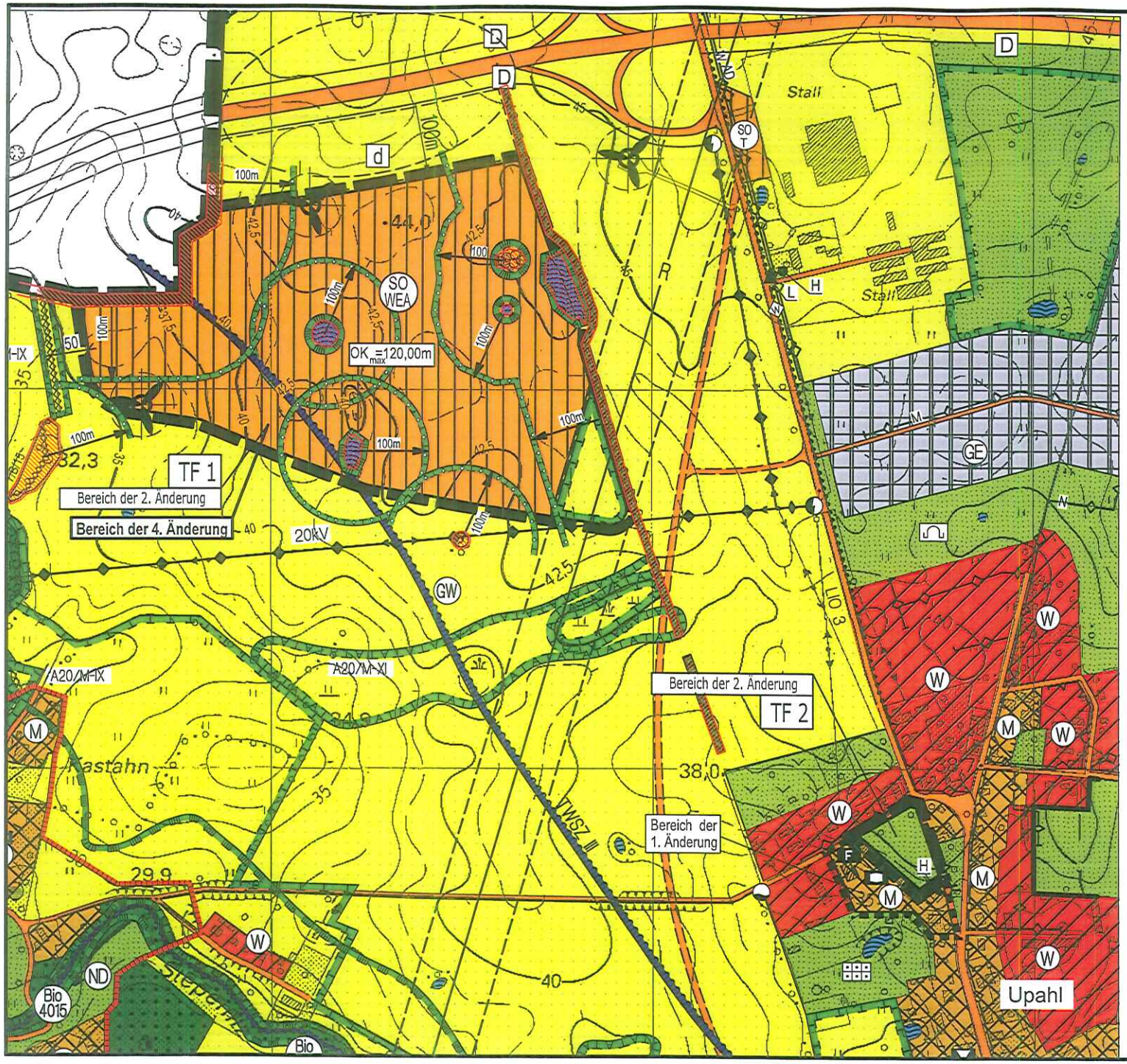

M 1 : 5.000

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Platzzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE NACH DEM ALLGEMEINEN MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 5 (2) 1 BauGB
	sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO) - Windenergieanlagen	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 5 (2) 5 BauGB
	Grünfläche	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER-WIRTSCHAFT	Par. 5 (2) 7 BauGB
	Wasserflächen	
GW	Schutzgebiete für Grundwassergewinnung	
TWSZ III	Trinkwasserschutzzone, z.B. II	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD	Par. 5 (2) 9 BauGB
	Flächen für die Landwirschaft	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	Par. 5 (2) 10 BauGB Par. 5 (4) 10 BauGB
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 20 Biotope LNatG M-V, (nachrichtliche Übernahme aus LINFOS 2003)	
	Abstandsflächen zu Biotopen	
	Gemeindegrenze der Gemeinde Upahl	
	Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl	
TF 1	Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl, Bereich der Teilfläche, z.B. TF 1	
	Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des SO-Gebietes	
R	Richtfunkstrecke der Telekom mit Sicherheitsbereich	
	vorhandene Windenergieanlage	
OK max =120,00m	Maximale Bauhöhe (z.B. 120,00m) für Windenergieanlagen unter Vorbehalt, dass nicht andere Gründe eine Reduzierung erfordern (Schall, Schatten, Denkmalpflege...).	
40	Höhenlinie, z.B. 40	
100m	Bemaßung in Meter	
	Baumgruppe (§20 Biotop)	
H	Höhenfestpunkt	

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / 4. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG ZUKÜNFTIGER FÄCHENNUTZUNG

BEGRÜNDUNG

ZUR 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UPAHL

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen
südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

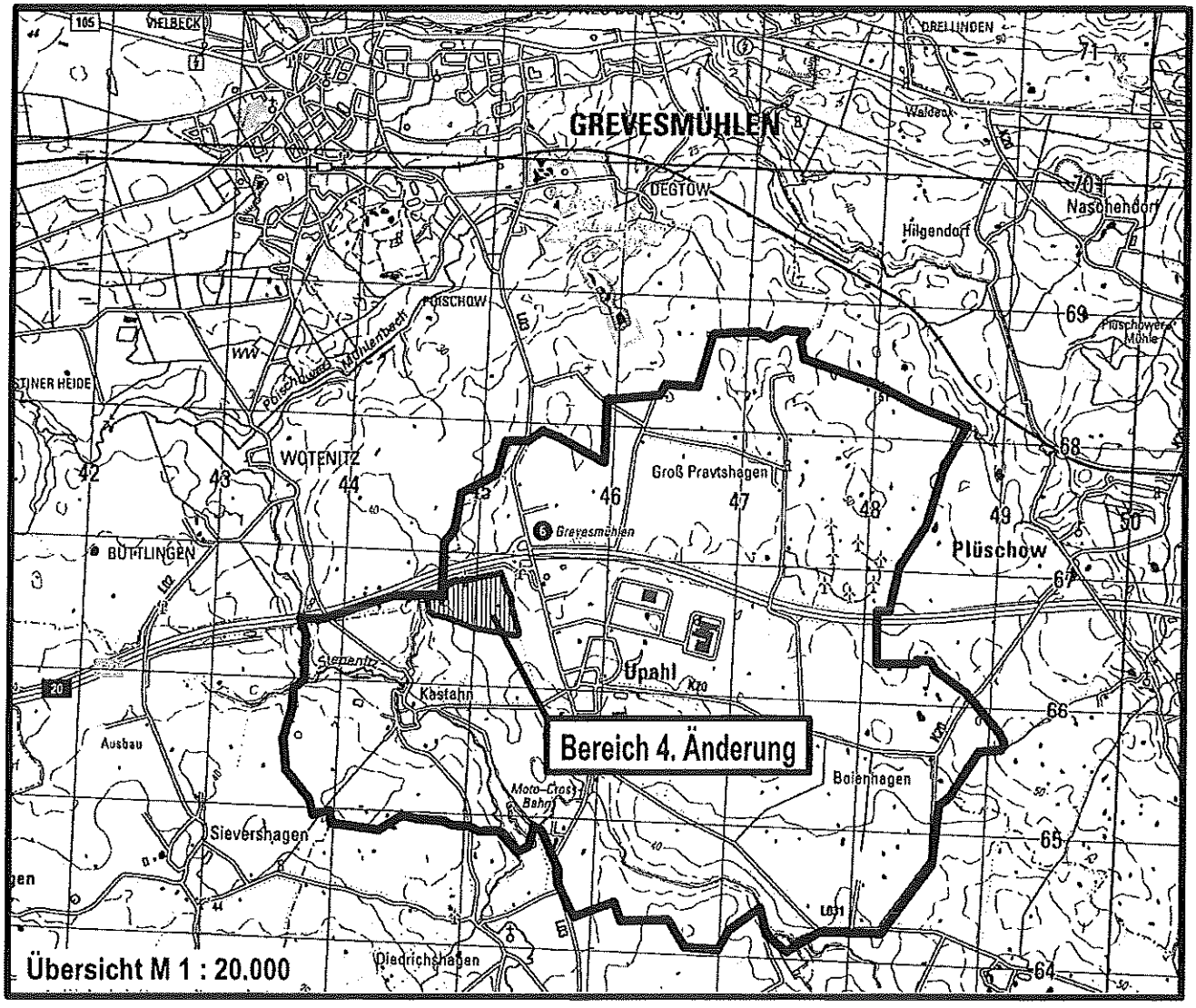

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand:
VORENTWURF

Begründung

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Städtebaulicher Teil 3

1. Allgemeines– Vorbemerkung 3

2. Rechtsgrundlagen 3

3. Darstellung des Bestandes und der Planungsziele 4

3.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan 4
3.3 Flächenbilanz 7

4. Ver- und Entsorgung 7

4.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 7
4.2 Energieversorgung 8

5. Immissionsschutz 9

5. Klimaschutz und Klimaanpassung 10

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen 10

6.1 Verhalten bei Bodendenkmalfunden 10
6.2 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten 10
6.3 Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen und Gerüchen 10
6.4 Munitionsfunde 11
6.5 Abfall und Kreislaufwirtschaft 11
6.6 Bodenschutz 11
6.7 Trinkwasserschutzzone 12

Teil 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht 13

1. Anlass und Aufgabenstellung; 13

2. Standort Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplantes Vorhabens 13

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne 14

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 14

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik 14
4.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange 17
4.3 Artenschutzrechtliche Belange 20
4.4 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt 23

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Vorhaben 23

6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten 23

7. Zusätzliche Angaben 23

Teil 3 Arbeitsvermerke 24

1. Arbeitsvermerke 24

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Allgemeines– Vorbemerkung

Die Gemeinde Upahl verfügt über den wirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan wurde durch Bekanntmachung am 24.04.2004 wirksam bekannt gemacht.

Im Zusammenhang mit Änderungen im Ortskernbereich wurde im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl eine bis dahin als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Fläche als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bekanntmachung am 07.07.2006 öffentlich bekanntgemacht und ist wirksam.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Sonstigen Sondergebiet südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl das allgemeine Maß baulicher Nutzung innerhalb des Sonstiges Sondergebietes für Windenergieanlagen überprüft und bestimmt. Im zentralen Ortsbereich wurde auf einer Teilfläche ein Teilbereich der Gemischten Baufläche zugunsten von Grünflächen reduziert. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bekanntmachung am 10.12.2009 öffentlich bekannt gemacht und ist wirksam.

Das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeinde Upahl beschlossen. Zielsetzung ist es, ein Restaurant für Schnellimbiss nordöstlich des Autobahnanbindepunktes Upahl planungsrechtlich vorzubereiten. Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen östlich von Groß Pravtshagen sind ebenfalls Gegenstand der Änderung. Das Verfahren ruht derzeit.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht die Absicht, für das Sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl gleichartige Festsetzungen zum allgemeinen Maß baulicher Nutzung vorzubereiten. Unter Berücksichtigung der Beurteilung der bestehenden 120 m hohen Anlage wird das Maß baulicher Nutzung für sämtliche Flächen im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer maximalen Höhe von 120 m planungsrechtlich überprüft.

2. Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22. Juli.2011 (BGBl. I S. 1509).

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S.323).

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

3. Darstellung des Bestandes und der Planungsziele

3.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der von der Änderung berührte Bereich befindet sich südwestlich der Autobahnanschlussstelle Upahl. Es handelt sich um das Sonstige Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Bisher ist im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der Bearbeitung in der nunmehr wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche des Sonstigen Sondergebietes eine unterschiedliche Höhenfestsetzung, die mit dem von Ost nach West abfallenden Gelände begründet wurde, festgelegt. Die Höhen steigen im Gegensatz zur von Ost nach West abfallenden Geländesituation von Ost nach West an. Die Begrenzung der Höhenangabe erfolgt durch die Oberkante der Windenergieanlagen (Rotor + Turm). Östlich sind im Gebiet OK_{max} von 90 m festgelegt. Im zentralen Bereich ist OK_{max} mit 100 m festgelegt. Im westlichen Bereich ist OK_{max} mit 120 m festgelegt.

3.2 Planungsziel

Das Planungsziel ist weiterhin die Darstellung des Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen schätzt die Gemeinde Upahl ein, dass eine gleichartige Festsetzung von bis

zu 120 m OK_{max} für die Windenergieanlagen standortgerecht ist. Unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse und Auswirkungen wird die Windenergieanlage maximaler Höhe im Sonstigen Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen das allgemeine Maß für die bauliche Nutzung sämtlich mit OK_{max} 120 m getroffen.

Es wird nicht mehr davon Gebrauch gemacht, eine Höhendifferenzierung für die maximale Oberkante von Windenergieanlagen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen vorzusehen. Die östlich bereits vorhandene Windenergieanlage befindet sich außerhalb des Eignungsraumes und ist von geringerer Höhe.

Im mittleren Bereich war bisher die Oberkante der vorhandenen Windenergieanlage als maximales Höhenmaß beachtet. Zukünftig wäre auch hier bei Einhaltung sämtlicher anderer Kriterien das Höhenmaß bei maximal 120 m über OK-Gelände geregelt.

Die Darstellungen und Ziele des Regionalen Raumentwicklungsplanes (RREP) Westmecklenburg wurden in Bezug auf die laufende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl überprüft. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird unter 6.5 (Punkt 2). Energie folgendes Ziel in Bezug auf Windenergie beschrieben:
„Zur Sicherung einer räumlichen geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden."
Es besteht somit Übereinstimmung zwischen den Zielen des RREP und den Zielen der Gemeinde Upahl in Bezug auf die Flächenausweisung.

In Bezug auf die Festlegung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung legt die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gegebenheiten die Höhe der Windenergieanlagen mit OK_{max} 120 m fest. Bezugspunkt ist die Höhenlage des natürlichen Geländes.

Eine Regelung zur Zahl der künftig zulässigen/ möglichen Windenergieanlagen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Eine Regelung zur Anzahl von Windenergieanlagen ist mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht möglich und nicht zulässig. Die Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung darzustellen.

Die Nutzung des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen ist durch bereits vorhandene und rechtsverbindliche Nutzungen ohnehin beschränkt. In der Gemeinde Upahl besteht der rechtskräftige Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4. Dieser Bebauungsplan setzt flächenbezogene Schallleistungspegel als Obergrenze fest. Die Ausnutzung der maximalen Obergrenzen der flächenbezogenen Schallleistungspegel in Bezug auf die nahegelegenen Immissionsorte des Wohnens ist weiterhin aufrecht zu erhalten.

Die Vorbelastungen an den Immissionsorten des Wohnens durch den Industrie- und Gewerbepark sind zu berücksichtigen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht zu einer Einschränkung der flächenbezogenen Schallleistungspegel, die im Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl festgesetzt sind, führen. Ebenso wenig dürfen die Windenergieanlagen zu einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, bzw. der Grenzwerte der TA Lärm an den Immissionsorten führen.

Die Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren/ BImSch-Genehmigungsverfahren zu führen, so dass keine Einschränkungen für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl, in Bezug auf die Ausnutzung der festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel erzeugt werden.

Bei der standortkonkreten Planung sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Wahl der Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten. Die im Flächennutzungsplan dargestellten 100 m Abstände zu den Biotopen stellen kein Ausschlusskriterium dar; innerhalb dieses Bereiches sind die naturschutzfachlichen Belange insbesondere zu beachten. Nachweise für die Vereinbarkeit mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege ist im Bauantragsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren zu führen.

Außerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen und außerhalb des Eignungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für die Region Westmecklenburg und Schwerin befindet sich eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe zur Autobahnausfahrt. Diese Anlage genießt Bestandsschutz und ist Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für künftige Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Auf die Darstellung der bestehenden Windenergieanlage innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes wird verzichtet. Zum einen bestehen hinreichend Möglichkeiten innerhalb der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes, um Windenergieanlagen zu errichten. Zum anderen bestehen durch das Straßenbauamt Schwerin (SBA) Bedenken gegen die Sicherung des vorhandenen Windenergiestandortes, da sich diese Windenergieanlage in der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A20 bzw. der Autobahnanschlussstelle Grevesmühlen befindet. Einer Erhöhung der Windenergieanlage kann durch das SBA nicht zugestimmt werden, da bei einem eventuellen Kippen in Richtung der Anschlussstelle Teile der Windenergieanlage und die Rotorblätter in den Fahrbahnbereich hineinragen würden.

Die Gemeinde Upahl geht davon aus, dass die Windenergieanlage so lange im Betrieb ist, wie der Bestand gesichert werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 40 m von der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Baumaßnahmen für den Bereich von 40 bis 100 m beidseitig der Autobahn bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

3.3 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz im Vergleich der derzeit wirksamen Fassung und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Zielsetzung) ist in der Summe identisch. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch nicht zwischen Sonstigem Sondergebieten unterschiedlicher Höhe unterschieden.

Flächenbilanz gemäß
2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Summe 21,62 ha

Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 90 m	6,90 ha
Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 100 m	8,24 ha
Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 120 m	5,42 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,98 ha
Wasserfläche	0,08 ha
Summe	21,62 ha

Flächenbilanz gemäß Zielsetzung der
4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Summe 21,62 ha

Sonstiges Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen	20,56 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,98 ha
Wasserfläche	0,08 ha
Summe	21,62 ha

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Versorgungspflicht für Brauch- und Trinkwasser für die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband Grevesmühlen. Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde durch die Gemeinde auf den Zweckverband übertragen. Die Ortslage ist durch den Zweckverband öffentlich erschlossen. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung ist die innere Erschließung für die Trinkwasserversorgung und

Abwasserbeseitigung durch Verträge mit dem Erschließungsträger bzw. Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahmen zu regeln. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung ist bei Bedarf die innere Erschließung für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Verträge mit dem Erschließungsträger bzw. Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme zu regeln. Eine derartige Ver- bzw. Entsorgung ist derzeit nicht vorgesehen. Dem Zweckverband dürfen keine Kosten entstehen.

Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Abs. 1 LWaG und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Upahl bzw. dem Zweckverband Grevesmühlen. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich davon auszugehen, möglichst gering in den natürlichen Wasserkreislauf einzugreifen und den Abfluss von Regenwasser bei der Versiegelung und der Bebauung der Flächen zu dämpfen. Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes grundsätzlich nur dann zufassen, wenn seine Einleitung in ein Gewässer eine unzulässige Belastung darstellen würde oder die Fassung aufgrund der dichten Bebauung oder des nicht versickerungsfähigen Bodens erforderlich macht. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind möglicherweise notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse zur Ableitung des Niederschlagswassers bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die erforderlichen Abstimmungen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. BImSch-Genehmigungsverfahrens zu führen. Regelungsbedarf auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht für die Gemeinde Upahl nicht.

Für den Ortsteil Upahl besteht eine Versickerungssatzung. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist gemäß dieser Satzung schadlos auf den Grundstücken zu versickern.
Der Wasser- und Bodenverband ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Abgabe einer detaillierten Stellungnahme zu beteiligen.

Die Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend bestehender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten und zu beachten.

4.2 Energieversorgung

Die Energieversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch die E.ON e.dis sowie die Gasversorgung Grevesmühlen GmbH. Im Rahmen der weiterführenden Planungen sind die Unternehmen zu beteiligen. Sofern sich Belange der Energieversorgung und Versorgungsunternehmen ergeben, sind diese im Zuge der Planung bzw. im konkreten Baugenehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

5. Immissionsschutz

Im Änderungsbereich und in seiner immissionsrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach BImSchG genehmigt sind oder angezeigt wurden:

- Hansa Milch Mecklenburg-Holstein e.G. (Hansano), Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch,
- Asphalt-Mischwerke Mecklenburg,
- Agrarproduktion Rüting, Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in Upahl,
- Windpark Groß Pravtshagen.

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist im Rahmen der weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. Die vorhandenen Anlagen sind bei Ansiedlungen und Beurteilungen im Baugenehmigungsverfahren bzw. im BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

Lärmimmission
Um Auswirkungen durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu beurteilen, wird eine überschlägige Schallimmissionsprognose erstellt werden. Dabei werden die relevanten Immissionsorte in den Ortslagen Upahl und Kastahn betrachtet. An den nächstgelegenen Immissionsorten in Upahl und Kastahn dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, die sich auch durch die BImSch-genehmigten Anlagen ergeben und insbesondere durch die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 4, die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Grenzwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Die gutachterlichen Nachweise zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau und der Grenzwerte der TA Lärm, mit Berücksichtigung der Gesamtbelastung aus Windenergie und Gewerbegebiet, zum ausreichenden Schallschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im BImSch-Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller zu erbringen.

Schattenwurf
Zum Ausschluss von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, sind Windenergieanlagen je nach Erfordernis mit Abschaltautomatik (Schattenwurfmodul) auszustatten. Dies ist im Rahmen gutachterlicher Prüfungen abzuschätzen und im Baugenehmigungsverfahren /BImSch-Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Die gutachterlichen Nachweise zum ausreichenden Schutz vor Schattenwurf sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im BImSch-Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller zu erbringen.

5. Klimaschutz und Klimaanpassung

Eingriffe in stadtklimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Der Erhalt der Siedlungszäsur zum Erhalt notwendiger mikroklimatischer Verhältnisse (Frischluftversorgung) entsprechend dem RREP MM/R wird beachtet. Es ist nicht davon auszugehen das durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Beeinflussungen der klimatischen Verhältnisse hervorgerufen werden würden.
Mit der zusätzlichen Windenergieanlage wird der Anteil der Nutzung regenerativer Energien erhöht; dies entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

6.1 Verhalten bei Bodendenkmalfunden

Für den Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Werden „unvermutet" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.

6.2 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

6.3 Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen und Gerüchen

Sollten während der Erdarbeiten/ Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten oder Altablagerungen

(Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen werde, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verpflichtet. Diese Abfälle dürfen nicht zu erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

6.4 Munitionsfunde

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

6.5 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Krw-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

6.6 Bodenschutz

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede

Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt. Es handelt sich um einen vorsorglichen Hinweis.

6.7 Trinkwasserschutzzone

Teilflächen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden durch die zurzeit bestehende Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wotenitz berührt. Eine Änderung der Trinkwasserschutzzone ist beantragt. Sofern die Genehmigung erteilt wird, werden die Teilflächen der 4. Änderung nicht mehr durch diese Schutzzone berührt. Die Anforderungen aus dem DVGW Regelwerk (Technische Regel Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1995) – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser sind aufgrund der zurzeit noch bestehenden Trinkwasserschutzzone zu berücksichtigen.

Teil 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung;

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Flächennutzungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen.

Die Planungsziele für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl beziehen sich auf das vorhandene Sonstige Sondergebiet für WEA:

2. Standort Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplantes Vorhabens

Die Planungsziele sind unter Punkt 3.2 der Begründung dargelegt.

Das Sonstige Sondergebiet, das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl bereits dargestellt ist, wird hinsichtlich der Größe und Ausdehnung nicht verändert. Für sämtliche Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird jedoch das allgemeine Maß baulicher Nutzung mit OK_{max} 120 m festgelegt werden.

Der Änderungsbereich stellt keinen störungsarmen, gering zerschnittenen Landschaftsraum dar. Als anthropogene Beeinträchtigungen des Landschafstraumes, insbesondere des Landschaftsbildes, sind bereits drei Windenergieanlagen (WEA) mit unterschiedlichen Höhen, wobei die höchste Windenergieanlage das Maß von 120 m OK_{max} aufweist, südlich der BAB A 20 sowie westlich der Landesstraße L03 vorhanden. Der Landschaftsraum ist somit umfangreich anthropogen vorgeprägt.

Mit der Flächennutzungsplanung wird noch kein konkreter Standort für die Errichtung der Windenergieanlagen festgelegt; im Genehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren erfolgt eine Regelung zum Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Verbrauch an Boden ist relativ gering.

In Abhängigkeit vom gewählten Standort für die Errichtung der Windenergieanlage innerhalb des Sonstigen Sondergebietes überschreitet die zukünftig maximal 120 m hohe Windenergieanlagen die bisher maximal zulässige Höhe nach den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplanes um 20 m bzw. maximal 30 m.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl wird der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt.

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes flossen in deren Bewertung ein. Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen Planungen werden bereits in der Begründung darlegt.

Schutzgebiete
Gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG ODER EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE sind in der näheren Umgebung des Vorhabens vorhanden.

In einem Abstand von ca. 550 m zum geplanten WEA-Standort verläuft die Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz – Poischower Mühlenbach – Radegast – Maurine", SPA 2233-401, einem Nebenarm der Stepenitz.

Dass FFH- Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen" (DE 2132-303) befindet sich in einem Abstand von minimal 780 zum Vorhabenstandort. Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH- Gebietes sind nicht betroffen.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanung dargestellten 100 m Abstandsflächen zu geschützten Biotopen (Kleingewässer, Hecken) stellen kein Ausschlusskriterium dar; die naturschutzfachlichen Anforderungen an eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen sind im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die konkreten Zufahrtsregelungen für die zu errichtende Windenergieanlagen im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu betrachten. Favorisiert wird eine Anbindung von Süden. Eine alternative Betrachtung für die Zufahrtsregelung mit der entsprechenden Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist zum Gegenstand der Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu machen.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

Die Betrachtungen beziehen sich auch auf Flächen, die über den Änderungsbereich hinausgehen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, und zur Betrachtung der Auswirkungen auf das SPA- Gebiet ist vorgesehen, die Ergebnisse der Unterlagen für das Baugenehmigungsverfahren zu nutzen.

Dabei werden als Grundlage die nachfolgend aufgeführten Gutachten genutzt, welche im Rahmen der Planungen zur Errichtung der westlichsten Anlage 2008 erstellt wurden.

- Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine". Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 01.11.2007. Windenergieanlage (WEA) Upahl,

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- Kartierung und Bewertung der Fledermausvorkommen. Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 07.12.2007.(Dieses Gutachten floss in das Gutachten Fachgutachten Vögel und Fledermäuse , 10.03.2009 ein)

- Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

Hinsichtlich des Geräuschverhaltens der Windenergieanlagen werden die relevanten Immissionsorte in den Ortslagen Kastahn und Upahl betrachtet. Darüber hinaus sind Vorbelastungen des Raumes und der betrachteten Immissionsorte in Upahl und Kastahn durch den Industrie- und Gewerbestandort Upahl (Bebauungsplan Nr. 4) zu berücksichtigen. Die festgesetzten zulässigen Schallleistungspegel innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes für den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl dürfen nicht eingeschränkt werden.

Folgende Umweltaspekte/ Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA 2000 Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang /Nutzung von Energie,
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
  Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und

- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bildet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl, bzw. dessen Änderungen sowie die bereits benannten faunistischen Gutachten und Untersuchungen.

Bewertungsmethodik
Es erfolgt eine tabellarische Darstellung der betroffenen Umweltbelange. Betroffenheit wird dabei mit Beeinträchtigung gleichgesetzt.

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt. Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.

Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit

sehr hoch:	Stufe 4
hoch:	Stufe 3
mittel:	Stufe 2
gering:	Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

4.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
a1) Mensch	Unerheblich	ausreichende Entfernung zu Ortslage und Upahler Gewerbegebiet bestehende Beeinträchtigung durch Lärmemissionen der Landesstraße L03 und den vorhandenen WEA mittlere Bedeutung	Zusätzliche Sichtbeeinträchtigungen aufgrund der zulässigen Höhe von 120 m werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelt. Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt und festgelegt. Im Zuge der Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren sind Nachweise zu führen, dass sich die Lärmemissionen im gesetzlich zugelassenen Rahmen bewegen und die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
a2-a4) Pflanzen Tiere, biolog. Vielfalt	voraussichtlich unerheblich	Änderungsbereich: Ackerfläche, mit geringer floristischer Bedeutung; Bedeutung für relevante, besonders geschützte Arten: Relevant Artengruppe Fledermäuse; Für die Errichtung der westlichsten Anlage wurden in den Gutachten 2009 keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse prognostiziert. Der Raum nimmt laut vorliegenden Gutachten eine insgesamt mittlere Bedeutung für Fledermäuse ein. Eine Betroffenheit aller anderen Arten des Anhangs IVa FFH-RL ist in Auswertung der vorliegenden Gutachten nicht gegeben. (siehe auch artenschutzrechtlicher Belange) Ergänzung im weiteren Planverfahren	Generell bewirkt die Höhenänderung im Sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen von 100 m auf 120 m keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna. Mit der zusätzlichen Anlage kommt es zu einer geringen Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ergänzung im weiteren Planverfahren

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
a5-a6) Boden, Wasser Quelle: LINFOS und Arbeitsstand Landschaftsplan	voraussichtlich unerheblich	Änderungsbereich: intensive landwirtschaftliche Nutzung führte u.a. zu Zerstörungen des natürlichen Bodengefüges und zur Nährstoffanreicherung. mittlere Bedeutung	geringe Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen; konkrete Ermittlung der Flächeninanspruchnahme und des erforderlichen Ausgleiches im Baugenehmigungsverfahren
a7-a8) Luft, Klima	-	-	-
a9) Landschaftsbild Quelle: LINFOS	**erheblich im Sinne des Naturschutz-rechts**	bestehende Beeinträchtigung Landesstraße L03 und den vorhandenen WEA damit kein störungsarmer, gering zerschnittener Landschaftsraum geringe Bedeutung des Änderungsbereiches	siehe auch zu Mensch; zusätzliche, geringfügige Landschaftszerschneidung; geplante Höhe der WEA von 120 m konkrete Ermittlung des Eingriffes auf das Landschaftsbild und des erforderlichen Ausgleiches im Baugenehmigungsverfahren
b) Erhaltungsziele/ Schutzzweck Natura 2000 Gebiete	nicht / nicht erheblich betroffen	FFH-Gebiet: Entfernung mehr als 750 m SPA-Gebiet: Brut- und Rastvögel wurden 2007/ 2008 untersucht	Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind nicht betroffen. Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten des SPA- Gebietes zu erwarten
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit und Bevölkerung	Unerheblich	siehe a 1	siehe a 1 unerhebliche Beeinträchtigungen.
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	-	Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale vorhanden.	-

e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	Unerheblich		Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Lärmemissionen und Schattenwurf sind im Antragsverfahren / Baugenehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame, effiziente Nutzung von Energie	-		Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient diesem Ziel.
g) Landschaftspläne u. a. insb. des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts	-	Landschaftsplan liegt nicht vor	Keine zusätzlichen, westlichen Landschaftsveränderungen durch die Änderung der Höhe innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für WEA
h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und	-		
i) Wechselwirkungen zwischen einz. Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	-	-	-

4.3 Artenschutzrechtliche Belange

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen §44 Abs. 1 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere §44 Abs. 5, wodurch die Verbote eingeschränkt werden.

Zur Ermittlung der faunistischen Bedeutung des Vorhabenbereiches und möglicher Auswirkungen durch die geplante WEA wurden 2007 und 2008 für die westlichste Anlage faunistische Kartierungen vorgenommen und ein Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfgung (saP), Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

- Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

- Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine". Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 01.11.2007. Windenergieanlage (WEA) Upahl,

Diese Unterlagen werden als ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der 2012 geplanten Anlage im Rahmen eines gesonderten Artenschutzrechtlicher Fachbeitrages zu beurteilen, da sich die Bedingungen im Untersuchungsraum nicht erkennbar geändert haben. Die Gutachten von 2007/ 2009 können für Bewertung der Auswirkungen der Errichtung der südöstlichen Anlage innerhalb des sonstigen Sondergebietes Wind genutzt werden, da sich die geplante Windenergieanlage im Nahbereich dreier vorhandener WEA und innerhalb des Untersuchungsraumes für die dritte (westlichste WEA) befindet:

- WEA 1, westlich der Landesstraße 03, vorhanden: Höhe < 90 m Gesamthöhe, Dreiflügler, Farbe weiß, keine besonderen Anlagenmerkmale bezüglich Beleuchtung oder Farbgebung; Nachtbefeuerung

- WEA 2, ca. 450 m westlich WEA 1 und südlich der BAB A20, vorhanden: Höhe 100 m, Dreiflügler, Farbe weiß, keine besonderen Anlagenmerkmale bezüglich Beleuchtung oder Farbgebung; Nachtbefeuerung

- WEA 3 (westlichster Standort), ca. 450 m westlich WEA 2 und südlich der BAB A20, vorhanden: Höhe 120 m,

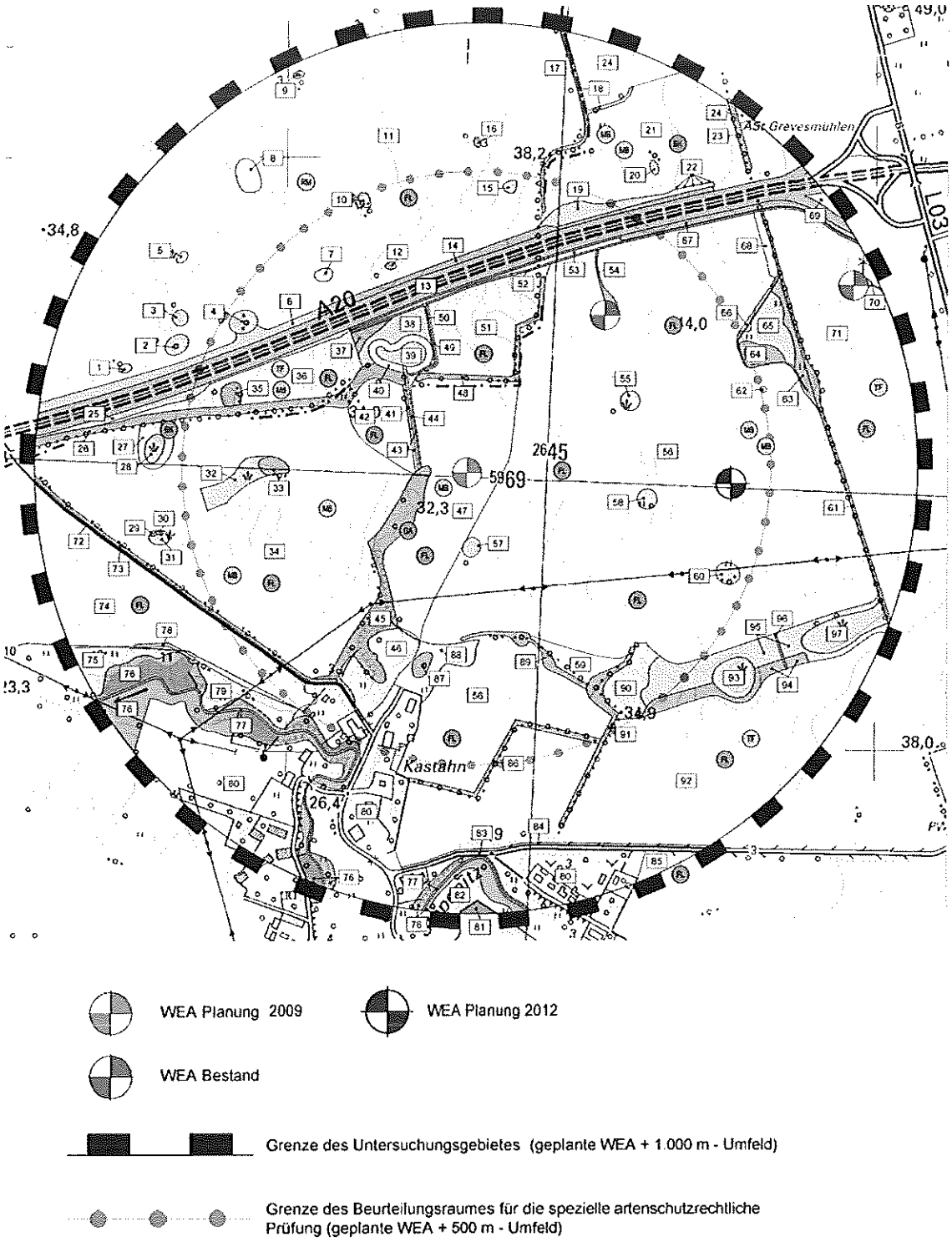

Auszug aus Plan 1: Biotop- und Brutvogelkartierung:
Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009. mit ergänzten Standorten der vorhandenen und geplanten WEA.

Das Untersuchungsgebiet für die westlichste WEA umfasste für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einen Umkreis von 500 m. Für faunistische Erfassungen wurde ein Untersuchungsgebiet im Umkreis von 1000 m zur westlichsten Anlage betrachtet.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die geplante WEA innerhalb des südöstlichen Sonstigen Sondergebietes für WEA wird zusammenfassend festgestellt:

Generell ist die Höhenänderung im Sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen von 100 m auf 120 m artenschutzrechtlich nicht relevant.

- wildlebende Vogelarten
Im Rahmen der SPA- Verträglichkeitsstudie, 2009 wurde u.a. geprüft, inwieweit das Vorhaben geeignet ist Störungen, Verdrängungen oder Habitatverluste hervorzurufen. In diesem Zusammenhang wurden die Barrierewirkung und die Problematik des Vogelschlages durch Kollisionen berücksichtigt. Die SPA- Verträglichkeitsstudie kam zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich keine Bedeutung als Bruthabitat für relevante Vogelarten einnimmt und diese dort auch kaum vorkommen. Erhebliche Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten können somit ausgeschlossen werden

Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten-
kommen im Bereich des Vorhabenstandortes nicht vor.

Alle Arten des Anhangs IVa FFH-RL
Als relevant werden von Brielmann die im Plangebiet festgestellten Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus angesehen. Dabei ist festzustellen, dass die Zwergfledermaus die häufigste Art in M- V ist.
Brielmann führte 2009 aus: „Die Jagd- und Überflugaktivitäten fielen im Untersuchungszeitraum auf der Vorhabenfläche gering aus. Bei den Horchboxuntersuchungen zeigte sich ein identisches Bild. ... Höhere Jagdaktivitäten wurden in der Ortschaft Kastahn, an der Stepenitz und an zwei Retentionsteichen (A20) festgestellt. Hier konnten gleichzeitig auch mittlere Jagdintensitäten (bis zu 5 Tiere zeitgleich) ermittelt werden. Im Bereich der geplanten WEA wurden hingegen nur einzelne Aktivitäten von Abendseglern und Zwergfledermäusen festgestellt...Abendseglerüberflüge erfolgten selten und in geringer Höhe. Der geplante Anlagenstandort wurde hierbei nicht direkt gequert". (Fachgutachten Brielmann)
In Auswertung der Gutachten 2009 ist der Vorhabenstandort für die geplante Anlage keine bevorzugtes Jagdhabitat oder Zugkorridor des Abendseglers, oder anderen Fledermausarten. In der Ortslage Kastahn wird potentiell eine größere Wochenstube der Zwergfledermaus erwartet. Diese wird als Abgrenzung der örtlichen, lokalen Population angesehen und ist wahrscheinlich aufgrund der festgestellten umfangreichen Aktivitäten als recht individuenreich und stabil einzuschätzen. (Fachgutachten Brielmann)

Der Abstand der jetzt geplanten Anlage zum nächsten potentiellen Quartier (Gebäude) in der Ortslage Kastahn beträgt etwa 620 m.

Der Abstand der geplanten WEA zur Stepenitz beträgt mehr als 500 m.

Der Raum nimmt laut vorliegenden Gutachten eine insgesamt mittlere Bedeutung für Fledermäuse ein. Für die Errichtung der westlichsten Windenergieanlage wurden in den Gutachten 2009 keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppen der Fledermäuse prognostiziert.

Eine Betroffenheit aller anderen Arten des Anhangs IVa FFH-RL ist in Auswertung der vorliegenden Gutachten nicht gegeben.

4.4 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt

Eine Eingriffs- Ausgleichsermittlung für die zu erwartenden Eingriffe auf den Naturhaushalt durch die Errichtung und den Betrieb der WEA wird im Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.

Erforderliche Maßnahmen werden im weiteren Planverfahren ergänzt.

Die Einhaltung der Forderungen zum Schallschutz und zum Schattenwurf sind im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu führen.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Vorhaben

Das bestehende Sondergebiet mit den drei WEA- Anlagen würde in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche der geplante WEA würde fortgeführt werden.

6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Alternativen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen auf Flächen außerhalb Sonstiger Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen entsprechend der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht. Da es sich um die Regelung zur Nutzung eines vorhandenen Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen handelt, werden andere Standorte nicht betrachtet.

7. Zusätzliche Angaben

- Hinweise auf Kenntnislücken
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen
- Zusammenfassung

werden im weiteren Planverfahren ergänzt.

Teil 3 Arbeitsvermerke

1. Arbeitsvermerke

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl am _____ wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Gemeinde Upahl wurde auf der Sitzung am _____ gebilligt.

Upahl, den (Siegel)

Schneider
Bürgermeister
der Gemeinde Upahl

Gemeinde Upahl

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2012-062** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 27.08.2012 Verfasser: Steffen, Marleen

Anfrage zur Entwicklung eines potenziellen Windparkgebietes auf dem Schlenkenberge

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
06.09.2012	Gemeindevertretung Upahl				

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Das Unternehmen "Germania Windpark GmbH & Co. KG" erkundigt sich mit beiliegendem Schreiben bei der Gemeinde Upahl nach der Möglichkeit einer Realisierung des potenziellen Windparkgebietes auf dem Schlenkenberge.

Anlagen:
- Anfrage der Germania Windpark GmbH & Co. KG per E-Mail vom 24.04.2012
- Karte: potenzielles Windparkgebiet auf dem Schlenkenberge

Steffen, Marleen

Von: Jan Dewert [jdewert@gwp-wind.de]
Gesendet: Dienstag, 24. April 2012 09:24
An: Prahler, Lars; Steffen, Marleen
Cc: Nico Maas
Betreff: Windpark Schlenkenberge
Anlagen: Projekt- und Referenzliste.pdf; Potential Schlenkenberge.pdf

Sehr geehrter Herr Prahler, sehr geehrte Frau Steffen,

wie gerade telefonisch besprochen haben wir ein potentielles Windparkgebiet auf dem Schlenkenberge ermittelt (s. Anhang). Laut dem Ministerium Für Energiepolitik, Infrastruktur und Landesentwicklung sollen zukünftig knapp 1,5 % der Landesfläche für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen, was nahezu eine Verdopplung der bisherigen Flächen bedeuten würde. Dies soll unter anderem durch geringere Abstände der Windkrafteigungsgebiete unter einander entstehen.

Um gemeinsam einen Windpark Schlenkenberge zu realisieren, möchten wir uns mit diesem Schreiben vorstellen und um einen Gesprächstermin bitten.

Germania aus Rheine wurde im Jahr 1993 als eines der ersten Unternehmen für die professionelle Entwicklung schlüsselfertiger Windparks in Deutschland gegründet. Ein ausgesuchtes Team erfahrener und motivierter Experten erstellte bereits 1996 mit dem Projekt Utgast Europas größten Windpark schlüsselfertig.

Seit der Unternehmensgründung wurden national wie international für 54 Projekte mit einer Nennleistung von rund 332 MW Baugenehmigungen erwirkt und sie wurden größtenteils schlüsselfertig erstellt sowie in Betrieb genommen (s. Referenzliste im Anhang, u. a. Windpark Kladrum-Friedrichsruhe). Germania hat im In- und Ausland alleine in den beiden letzten Jahren Projekte mit rund 74 MW installierter Leistung realisiert.

Das Dienstleistungsangebot der Germania reicht von der Standortakquisition bis hin zur kompletten Projektierung. Das beinhaltet die Umsetzung sämtlicher Genehmigungsverfahren sowie die Finanzierung, Kapitalbeschaffung und die Begleitung der Projekte in Form technischer Betriebsführung nach der Inbetriebnahme.

Mit freundlichen Grüßen – kind regards

Jan Dewert
Projektingenieur

Tel.: +49 5971 860868
Fax: +49 5971 860860
Mobil: +49 151 53809605
Web: www.cleanpowercompany.de

****

Germania
The Clean Power Company

Germania Windpark GmbH & Co. KG
Poststr. 19-21
D-48431 Rheine

AG Steinfurt – HRA 3603
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Markus Tacke
Ust-ID-Nr.: DE 156949520
St-Nr. : 311/5912/1029

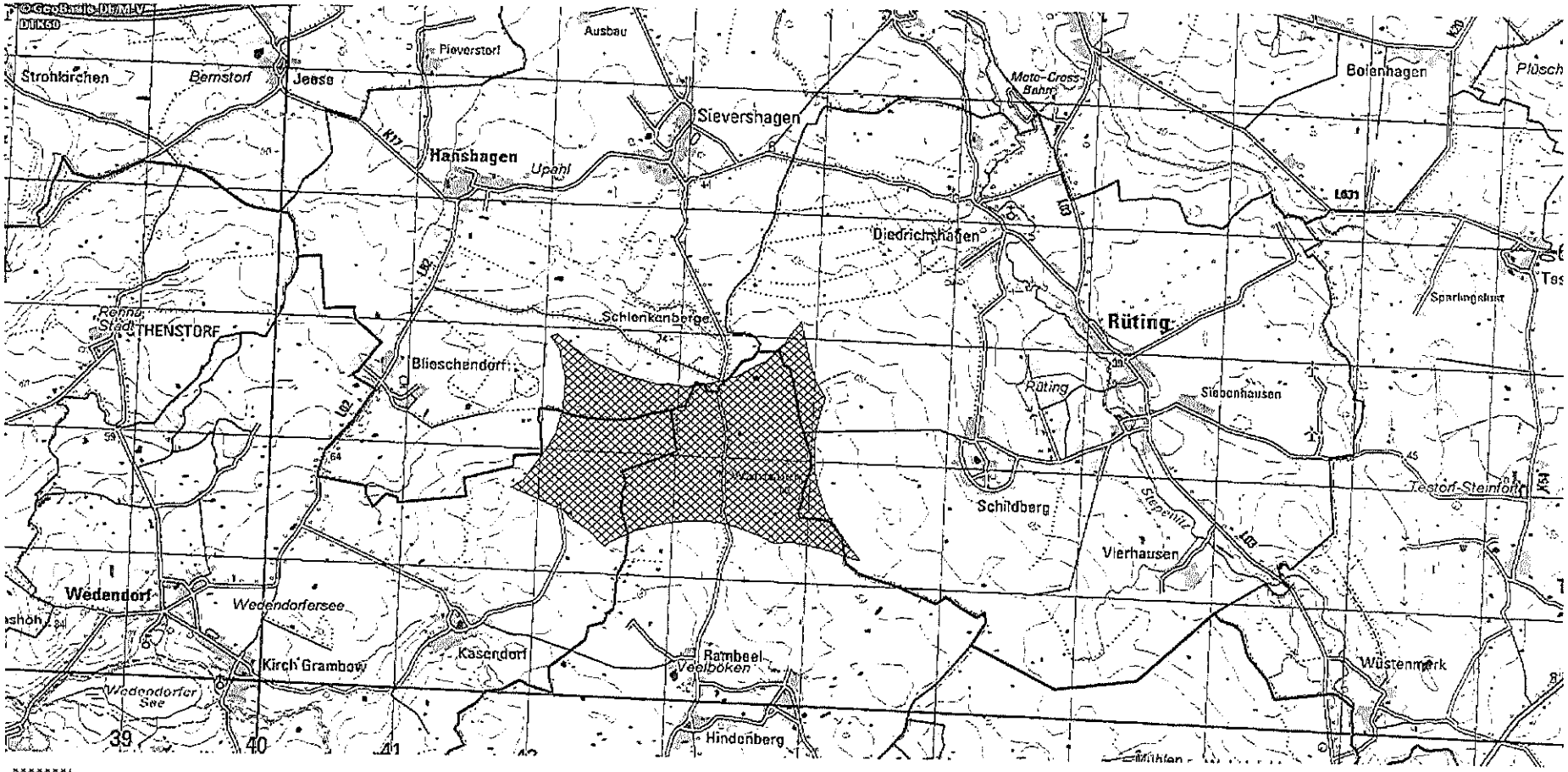

270 ha (ca. 20 WEA)